

11.4 Sozialpädagogische Hilfen im Kontext von Jugendstrafverfahren (Sozialer Trainingskurs und Betreuungsweisung)

Einleitung

Von der Jugendgerichtshilfe werden im Rahmen des Jugendstrafverfahrens sozialpädagogisch ausgerichtete, die jungen Straftäter/-innen unterstützende Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Hilfeangebote der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vorgeschlagen, teilweise vermittelt, koordiniert oder auch selbst durchgeführt sowie deren Durchführung überwacht. Dabei handelt es sich bspw. um Arbeitsweisungen, Verkehrserziehungskurse, Schadenswiedergutmachungen, Kontakte zu Beratungsstellen und therapeutischen Einrichtungen sowie um ambulante und stationäre Jugendhilfemaßnahmen.

Im Zuge des ersten Jugendgerichtsänderungsgesetzes von 1990 wurden drei weitere Maßnahmen, die sogenannten „Neuen Ambulanten Maßnahmen“, ins Jugendgerichtsgesetz aufgenommen. Dazu gehören neben Sozialen Trainingskursen und Betreuungsweisungen auch der Täter-Opfer-Ausgleich¹. Die genannten Angebote können als Weisungen im Urteil des Gerichts am Ende eines Jugendstrafverfahrens stehen. Sie können aber auch bereits vor dem eigentlichen Hauptverfahren durchgeführt werden und so zu einer Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 JGG führen (Diversion), wie es z. B. bei den meisten Fällen im Täter-Opfer-Ausgleich der Fall ist. Alle drei Maßnahmen sind aufgrund ihrer Intensität und zeitlichen Umfangs nicht für den Bagatellbereich und in der Regel auch nicht für Ersttäter (Ausnahme Täter-Opfer-Ausgleich) gedacht und geeignet.

Von einer Verbindung dieser unterstützenden Angebote mit sogenannten Zuchtmitteln (z. B. Ableistung von Arbeitsstunden) - also einem „Maßnahmenmix“ - sollte abgesehen werden, weil den Jugendlichen und Heranwachsenden schwer vermittelt werden kann, dass sie einerseits bestraft werden und ihnen andererseits geholfen werden soll. Allerdings können die Maßnahmen als Bewährungsauflagen ausgesprochen werden (Ausnahme: Betreuungsweisung; die als Bewährungsaufgabe wenig Sinn macht, weil die Jugendlichen und Heranwachsenden ohnehin von Bewährungshelfer/-innen betreut werden).

Die Sozialen Trainingskurse, die Betreuungsweisungen sowie der Täter-Opfer-Ausgleich sind Angebote der Jugendhilfe. Nach § 36a SGB VIII können sie vom Jugendamt nur dann finanziert werden, „wenn sie auf der Grundlage einer Entscheidung des Jugendamtes nach Maßgabe des Hilfeplans und unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht werden“. Der Gesetzgeber macht deutlich, dass dies auch dann gilt, wenn „der Jugendliche oder junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet“ wurde.

Da Jugendhilfe (erstmalig) nur bis zum 21. Lebensjahr gewährt werden kann, scheiden Täter aus, die beim Beginn der Hilfe bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben.

¹ Zum Täter-Opfer-Ausgleich siehe den gesonderten Teilplan im Kreisjugendplan (Kapitel C.11.5).

11.4.1 Sozialer Trainingskurs

11.4.1.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

Ein Sozialer Trainingskurs ist eine gruppenpädagogisch ausgerichtete Maßnahme, die im Rahmen der jugendrichterlichen Weisungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden auferlegt werden kann. Aufgrund des zeitlichen Aufwands und der Intensität gilt der Soziale Trainingskurs als eine einschneidende Maßnahme, die in der Regel nicht bei Ersttätern und im Bereich geringfügiger Delikte zur Anwendung kommen sollte. Sie ist als Alternative zu Erziehungsmaßregeln bzw. Zuchtmitteln wie z. B. dem Jugendarrest zu verstehen.

Zur Teilnahme eignen sich straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, die in ihrem Verhalten mangelnde soziale Kompetenzen erkennen lassen oder die nicht über Möglichkeiten legaler und sozialverträglicher Konfliktlösungen verfügen. Therapiebedürftige Jugendliche und Heranwachsende und solche, die schwerstkrimineller Delikte bezichtigt werden, scheiden aus. Zu den Inhalten der Sozialen Trainingskurse gehören:

- die sozialpädagogisch angeleitete Auseinandersetzung mit der Straftat;
- eine Thematisierung von als Benachteiligungen empfundenen individuellen Lebenslagen und persönlichen Problemen der Teilnehmer/-innen;
- das Vermitteln bzw. Erlernen alternativer Handlungsmöglichkeiten und Verhaltensweisen, damit die eigenverantwortliche Handlungsfähigkeit des Einzelnen und das Sozialverhalten in der Gruppe geändert werden.

In Gruppenprozessen und Einzelberatungen werden Hilfestellungen gegeben. Ferner werden Räume geschaffen, die neue Erfahrungen ermöglichen und Anstöße für die angestrebten Verhaltensänderungen geben und Lösungsmöglichkeiten in schwierigen Situationen aufzeigen. Dabei treten immer wieder Themen wie z. B. Gewalt und Aggressionen, Kommunikation und Kooperation, Familie, Schule, Beruf, Alkohol, Drogen, Selbst- und Fremdwahrnehmung, Freizeitverhalten oder Möglichkeiten des Schadensausgleichs auf.

11.4.1.2 Situationsbeschreibung im Rems-Murr-Kreis

In dem am 17. Juni 1996 vom Kreistag verabschiedeten Jugendhilfeplan ist das Kreisjugendamt beauftragt worden, in Kooperation mit einem freien Träger eine Konzeption für die Durchführung von Sozialen Trainingskursen zu entwickeln. Seit April 1998 werden im Rems-Murr Kreis Soziale Trainingskurse, zunächst in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Rems-Murr e. V., durchgeführt. Ab 1. März 2005 übernahm der Jugendhilfeverbund der Paulinenpflege Winnenden mit der Evangelischen Gesellschaft die Trägerschaft. Der Mitarbeiter/-innen- bzw. Trainerpool besteht aus vier Personen (Diplom-Sozialarbeiter/innen), von denen jeweils zwei (eine männliche und eine weibliche Fachkraft) für Leitung und Durchführung der Kurse verantwortlich sind.

In der Regel schlagen das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Jugendgerichtshilfe einen Trainingskurs vor. Die Justiz kann zwar Jugendliche und Heranwachsende zu einem Sozialen Trainingskurs verurteilen, eine Verpflichtung für das Kreisjugendamt, diese Kosten zu übernehmen, besteht allerdings nicht (siehe Einleitung). Daher ist ein enger Abstimmungsprozess mit der Jugendgerichtshilfe notwendig. Auf ein förmliches Hilfeplan- und Genehmigungsverfahren wird zugunsten eines vereinfachten Verfahrens verzichtet, bei dem die Jugendgerichtshelfer/-innen die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe feststellen. Wird ein Sozialer Trainingskurs erst im Rahmen der Verhandlung

vorgeschlagen, ist von der Jugendgerichtshilfe zu prüfen, ob dies mit dem Förder- und Erziehungsgedanken in Einklang zu bringen ist und die Leistung als notwendig und geeignet erachtet wird. Das bedeutet, dass ausschließlich die Jugendgerichtshilfe junge Menschen bei den freien Trägern, die den Trainingskurs durchführen, für einen Kurs „anmelden“ können. Anmeldungen von dritter Seite (z. B. anderes Jugendamt oder Bewährungshilfe) werden vom Rems-Murr-Kreis nicht finanziert. Vor Beginn des Sozialen Trainingskurses wird mit jedem teilnehmenden jungen Menschen ein Vorgespräch durchgeführt. Der Trainingskurs selbst besteht aus 10 Gruppenabenden, die jeweils 2,5 Stunden dauern sowie einem Wochenende von Freitag bis Sonntag. In diesem Rahmen findet inzwischen auch ein Besuch im Vollzugskrankenhaus Hohenasperg statt. Ein Sozialer Trainingskurs dauert insgesamt drei Monate. Für die Kurse werden geschlechtsgemischte Gruppen mit einer Gruppengröße zwischen 6 und 10 Personen angestrebt. Die Kursleiter stehen auch außerhalb der Gruppenveranstaltungen als Ansprechpartner zur Verfügung. Dieser Bereich gewinnt immer mehr an Bedeutung, da sich bei den teilnehmenden Jugendlichen eine zunehmende emotionale Verwahrlosung feststellen lässt. Nach dem Trägerwechsel waren zunächst drei Kurse geplant. Aufgrund des von allen Seiten (Justiz und Jugendhilfe) deutlich signalisierten hohen Bedarfs sowie der großen Akzeptanz bei allen beteiligten Institutionen, insbesondere der Justiz, wurde die Anzahl der Kurse zunächst auf vier und im Jahr 2010 erstmalig auf fünf Kurse erhöht.

Tabelle 1²:

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	
Anmeldungen	25	42	59	54	51	
Abschlüsse	13	25	26	27	35	
Alter (bei Ende der Kurse)	14 Jahre	-	1	1	1	-
	15 Jahre	3	3	8	2	6
	16 Jahre	5	5	9	8	5
	17 Jahre	3	6	10	12	9
	18 Jahre	5	5	6	7	5
	19 Jahre	5	9	6	3	12
	20 Jahre	-	7	3	5	6
> 21 Jahre	4	4	-	3	1	
Delikte	Körperverletzung	17	25	37	37	27
	Bedrohung	2	1	1	-	1
	Raub/Erpressung	1	7	1	-	2
	Nötigung	2	1	-	-	2
	Diebstahl	-	2	2	2	3
	Sachbeschädigung	-	-	2	1	4
	Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	3	-	-	1
Sonstige	2	1	-	14	4	
weitere Weisungen/ Auflagen	Jugendstrafe zur Bew.	7	28	12	8	9
	Arbeitsstunden.	7	23	18	17	22
	Geldbuße	1	5	3	7	-
	Arrest	3	6	10	14	10
	Suchtberatung	4	4	1	2	5
Sonstige	1	7	-	1	2	

² Quelle Tabelle 1: Jugendhilfeverbund der Paulinenpflege Winnenden.

(Die Differenz zwischen Anmeldungen und der Summe der Teilnehmer/-innen in der Rubrik „Alter“ kommt daher, dass hinsichtlich der Altersverteilung nur diejenigen Teilnehmer/-innen gezählt wurden, die den Kurs begonnen, beendet oder abgebrochen haben. Die Teilnehmer/-innen, die angemeldet waren, aber vor, während oder nach dem Vorgespräch, und somit noch vor Kursbeginn, abgebrochen haben, sind hinsichtlich ihres Alters nicht erfasst worden).

Personal und Finanzen

Für die Organisation und Durchführung eines Sozialen Trainingskurses sind je zwei sozialpädagogische Fachkräfte erforderlich, die Erfahrungen im Umgang mit straffälligen Jugendlichen haben und sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit beherrschen. Außerdem sollten Büro- und Gruppenräume zur Verfügung stehen. Für einen Sozialen Trainingskurs wurde mit den beiden durchführenden freien Trägern eine Pauschale in Höhe von 8.175,- Euro verhandelt (Stand: Juli 2010). Bei 5 Kursen im Jahr entstehen dem Landkreis derzeit Kosten i. H. v. 40.875,- Euro im Jahr.

11.4.1.3 Bewertung

Soziale Trainingskurse sind nach Einschätzung des Kreisjugendamts, der Justiz und der freien Träger eine wichtige und sinnvolle Erweiterung der sozialpädagogischen Reaktionsmöglichkeiten auf delinquentes Verhalten von Jugendlichen und jungen Heranwachsenden.

11.4.2 Betreuungsweisung

11.4.2.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

Die Betreuungsweisung ist eine Maßnahme aus dem Katalog an möglichen Weisungen nach § 10 JGG. Danach ist es möglich, Jugendliche der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen. In der Regel beträgt die Dauer der Betreuungsweisung 6 Monate. Nach § 11 JGG können nachträglich Weisungen erlassen, verändert oder verlängert werden. Somit können auch neue Probleme und Themenbereiche angegangen werden, die im Lauf der Betreuung auftreten und zum Zeitpunkt der Weisung noch nicht erkannt worden sind.

Die Betreuungsweisung entstand im Kontext der Diskussion um die „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ Ende der 1970er Jahre. Damals ist die Sanktionspraxis in der Jugendstrafrechtspflege als unbefriedigend empfunden worden. Unter anderem wurde eine Lücke und Bedarf gesehen, weil nach altem Recht eine persönliche ambulante sozialpädagogische Betreuung erst auf der hohen Sanktionsstufe einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe (in Form einer Bewährungshilfe) möglich war. Inzwischen soll die Betreuungsweisung auch bei Straftaten mit geringerem Gewicht verhängt werden, wenn bei den Betroffenen aufgrund ihrer Persönlichkeit oder ihrer spezifischen Lebenssituation ein Betreuungsbedarf festzustellen ist. Somit hat die Betreuungsweisung einen sekundärpräventiven Charakter, da eine eventuelle kriminelle Karriere, die früher oder später zu einer Verurteilung führt (Jugend-/Freiheitsstrafe), frühzeitig verhindert werden soll. Bei der Beurteilung, ob eine Betreuungsweisung notwendig und geeignet ist, muss daher nicht nur die Straftat, sondern insbesondere der persönliche Bedarf der Jugendlichen betrachtet werden.

Betreuungsweisungen können auch als Diversionsmaßnahmen durchgeführt werden. Dies heißt, dass im Rahmen von §§ 45 und 47 JGG Verfahren nach erfolgreicher Betreuung eingestellt werden können. In der Praxis kommt diese Möglichkeit selten zum Tragen. Der überwiegende Teil der Betreuungsweisungen wird per Urteil verhängt. Seitens der Jugendgerichtshilfe muss in diesen Fällen, wie bei den anderen ambulanten Maßnahmen auch, einerseits die Mitwirkungsbereitschaft der/des potentiellen Teilnehmers/in und andererseits die Frage nach Eignung der Hilfe abgeklärt werden (vgl. obige Einleitung zu C.11.4).

11.4.2.2 Situationsbeschreibung im Rems-Murr-Kreis

Träger

Die durchführende Stelle für die Aufgaben im Rahmen der Betreuungsweisung muss institutionell von der Justiz unabhängig sein, damit die jungen Menschen angstfrei und offen über ihre Probleme und Belastungen, eventuell auch über strafrelevante Schwierigkeiten sprechen können. Seit November 1984 werden im Rems-Murr-Kreis Betreuungsweisungen als sozialpädagogische Mittel im Kontext jugendrichterlich verhängter Maßnahmen eingesetzt. Träger für die Durchführung war bis Ende 2002 der Verein Steppenwolf e. V., der es sich zur Aufgabe gemacht hat, mit verschiedenen Angeboten zur Resozialisierung jugendlicher und heranwachsender Straftäter beizutragen. Nach der Auflösung des Vereins übernahm der Verein Bewährungshilfe Stuttgart e. V. (seit 2007 die gemeinnützige GmbH PräventSozial, eine Tochter des Bewährungshilfevereins), die Trägerschaft.

Zielgruppen

Die Betreuungsweisung ist bei jungen und heranwachsenden Straftätern angezeigt, bei denen eine persönliche und soziale Problem- und Mangelsituation durch die Jugendgerichtshilfe festgestellt wurde, diese momentane schwierige Lebenssituation die Begehung weiterer Straftaten wahrscheinlich macht und deren Straftaten in Bezug auf Häufigkeit und/oder Schwere über jugendtypische Bagatelldelinquenz hinausgehen. Ziel der Betreuungsarbeit ist der Aufbau persönlicher Lebensperspektiven u. a. in den Bereichen Schwierigkeiten in der Familie, Schule, Ausbildungsstätte und Arbeit, Beziehungs- oder Partnerschaftsprobleme, mangelndes Selbstwertgefühl, Perspektiv- und Ausweglosigkeit, Freizeitgestaltung oder Finanzprobleme.

Im Rahmen der Betreuung wird eine Auseinandersetzung mit den Ursachen und Folgen der strafbaren Handlung initiiert. Es werden gesetzeskonforme Verhaltensweisen und sozial adäquate Konfliktlösungsstrategien eingeübt. Außerdem findet eine Anleitung zu eigenverantwortlicher Alltagsbewältigung und zur Entwicklung persönlicher Lebensperspektiven statt.

Hilfe bietet die Betreuungshelferin in verschiedener Weise, z. B. in Einzel- und Gruppengesprächen, unter Einbeziehung von Eltern und Freunden, Unterstützung bei behördlicher Angelegenheiten, Hilfestellung bei Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche, Wohnung und Unterkunft, Vermittlung von gezielten Hilfeangeboten wie z. B. Drogen- und Suchtberatungen bzw. Erziehungsberatung oder Hilfe bei Schuldenregulierung.

Tabelle 2³:

Jahr		2004	2005	2006	2007	2008	2009
betreute Personen		14	22	33	33	25	14
Durchschnittl. Anzahl an Betreuungen pro Monat			13,5	20	14	9	8
Durchschnittsalter		18,5	18	18	18	18,5	18
Wohnsituation; Anteil derjenigen, die bei den Eltern wohnen		65 %	k. A.*	k. A.*	k. A.*	81%	k.A.
Beschäftigung nach Beendigung der Maßnahme	Schule	40 %	49,8 %	34,8 %	22,7%	13,3%	k.A.
	Arbeit	33 %	50,1%	52,2%	31,7%	40%	k.A.
	Arbeitslos/ Sonstiges	27%	-	13 %	45,6%	45,7%	k.A.
De- likte:	Fahren ohne Fahrerlaubnis	3	2	3	-	-	k.A.
	Verstoß gegen das Betäu- bungsmittelgesetz	3	7	8	2	1	k.A.
	Beleidigung	2	1	-	1	-	k.A.
	Eigentumsdelikte.	2	5	10	9	8	k.A.
	Körperverletzung	1	4	7	2	3	k.A.
	Sonstige	3	3	4	5	4	k.A.

*k. A. = keine Angaben (Daten wurden nicht erhoben).

Die Anzahl der Betreuungen entspricht nicht der Anzahl der Neuaufnahmen, weil laufende Fälle vom Vorjahr in der Statistik übernommen werden müssen. Die Altersangaben, die Wohnsituation und die Deliktverteilung beziehen sich auf die Neuaufnahmen. Im Durchschnitt dauern die Betreuungen etwas länger als 6 Monate. Zu einem beliebigen Stichtag im Jahr werden demnach durchschnittlich zwischen 9 und 15 Jugendliche betreut. Bei 19,5 Stunden Bruttoarbeitszeit in der Woche (dies entspricht 13,5 Stunden direkte Betreuung wenn man z. B. das Verhältnis von direkt zu indirekt anlegt, von dem bei den Fachleistungsstunden ausgegangen wird) bleibt pro Jugendlichen ca. eine Stunde Betreuungszeit pro Woche.

Aufgaben und Arbeitsformen

In der Regel erhält die Betreuerin über die Jugendgerichtshilfe die Mitteilung einer Betreuungsweisung. Die Betreuungshelferin übernimmt die Betreuung und unterrichtet die Jugendgerichtshilfe und die Justiz über das Ergebnis der Bemühungen. Der Bericht erfolgt in der Regel nach Abschluss der Betreuung.

Die Betreuungsweisung ist in der Regel eine Einzelfallhilfe, kann aber bei vorhandener Möglichkeit auch als Gruppenangebot durchgeführt werden. Der Inhalt der Einzelfallhilfe richtet sich nach der Situation des jeweiligen Jugendlichen oder Heranwachsenden. Der Verlauf sowie die konkrete Ausgestaltung der Weisung müssen in der Verantwortung der Betreuerin liegen und frei von repressivem Druck sein. Die Weisung wird in Zusammenhang mit der Straftat angeordnet, sollte sich dann aber vorrangig nicht am Delikt sondern an der persönlichen Lebenssituation des jungen Menschen orientieren. Zentrale Voraussetzung stellt der Aufbau einer positiven Beziehung zwischen Betreuerin und Jugendlichen /Heranwachsenden dar.

³ Quelle Tabelle 2: PräventSozial gGmbH.

Personal und Finanzen

Seit 2004 betreibt PräventSozial gGmbH ein Büro in der Talstraße in Waiblingen.

Für die Betreuungsweisungen steht eine 50%-Stelle zur Verfügung. Als die Betreuungsweisung im Rems-Murr-Kreis eingeführt wurde, war die Stelle anfangs über ABM-Maßnahmen des Arbeitsamtes abgesichert. Seit 1990 bekommt der Verein Bewährungshilfe vom Landkreis einen Zuschuss i. H. v. 14.300,- Euro jährlich. Dies entsprach zunächst etwa $\frac{3}{4}$ der Personal- und Sachkostenkosten. Die restlichen Kosten versucht der Verein über von den Gerichten und Staatsanwaltschaften verhängte Geldbußen abzudecken.

Die Personalkosten für eine Fachkraftstelle sind seit der ursprünglichen Vereinbarung deutlich gestiegen. Der Finanzierungsanteil des Rems-Murr-Kreises liegt infolgedessen nur noch bei ca. $\frac{2}{3}$ der tatsächlichen Personalkosten für die 50%-Stelle. Die Finanzierung der Betreuungsweisungen ist daher zunehmend ungesichert.

11.4.2.3 Bewertung / Maßnahme

- Die Dauer der Betreuungsweisungen von 6 Monaten hat sich bewährt. Während dieses Zeitraumes zeigt sich, ob der junge Mensch die Betreuungsweisung annehmen kann und es lassen sich entscheidende Weichen stellen. Bei Bedarf kann die Betreuung auf Wunsch des Jugendlichen und seiner Eltern befristet fortgesetzt werden.
- Bei der Betreuungsweisung handelt es sich um einen nicht zu unterschätzenden Eingriff in das Leben eines jungen Menschen. Sie soll den jungen Menschen entsprechend motivieren, sich wirklich auf diese pädagogische Maßnahme einzulassen und aktiv mitzuarbeiten. Dies vermag sie jedoch nur, wenn sie von den sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendgerichtshilfe als geeignet und auf den Bedarf der jungen Menschen passend eingestuft wurde und als eigenständige Maßnahme angeordnet und nicht mit anderen richterlichen Weisungen gekoppelt wird.
- Bei der Betreuungsweisung wird von den jungen Menschen ein vergleichsweise hohes Maß an Mitarbeit und Änderungsbereitschaft abverlangt.
- Betreuungsweisungen gewinnen - auch zahlenmäßig - zunehmend an Bedeutung. Dies hängt mitunter damit zusammen, dass der Ablösungsprozess vom Elternhaus, der Weg in die persönliche Selbstständigkeit, ein schulischer Abschluss und der Übergang in das Berufsleben häufig mit Schwierigkeiten behaftet sind und konfliktreich bewältigt werden und die (berufliche) Chancen- und Orientierungslosigkeit insgesamt bei den Jugendlichen ansteigt.
- In mehreren nach § 78 SGB VIII durchgeführten Arbeitsgemeinschaften mit allen am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen wurde insbesondere aus den Reihen der Justiz (Gerichte und Staatsanwaltschaft) und der Jugendgerichtshilfe ein wesentlich höherer Bedarf gemeldet. Seitens der Justiz wurde geäußert, dass viel häufiger von der Weisung Gebrauch gemacht würde, wenn ausreichend Kapazität zur Verfügung stünde. In der Sitzung vom 6. Mai 2009 wurde von einem Richter am Jugendschöffengericht kritisiert, dass sich hieraus eine Einschränkung der richterlichen Entscheidungsmöglichkeit ergebe, die sowohl fachlich als auch rechtsdogmatisch problematisch sei.

- Als Standard für Betreuungsweisungen ist von 2 bis 6 Stunden pro Woche Präsenzzeit je nach Bedarf im Einzelfall auszugehen. Dies bedeutet einen geforderten Personalschlüssel von 6 bis 10 Betreuungen pro Vollzeitstelle⁴. Demnach wurden in den letzten Jahren von der im Rems-Murr-Kreis tätigen Fachkraft von PräventSozial gGmbH etwa dreimal so viele Jugendliche betreut wie es in der Fachdiskussion als Standard betrachtet wird. Ein Umstand, der die Intensität und damit die Qualität der Betreuung zwangsläufig beeinträchtigt.

⁴ Weitere Informationen zu den von der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt geforderten Standards siehe: www.efh-darmstadt.de/forschung/hollbrink/standards.pdf. Zu vergleichbaren Ergebnissen wie die EFH Darmstadt kommt auch die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ).